



**Geschäftsordnung für den ständigen Fachausschuss
Bienenweide, Natur- und Umweltschutz (FA BieNU)
entsprechend § 16 der Satzung des
Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.**

in der Fassung vom 09. April 2022

1. Aufgaben des Fachausschusses Bienenweide, Natur- und Umweltschutz

Der Fachausschuss Bienenweide, Natur- und Umweltschutz, im Folgenden mit FA BieNU abgekürzt, berät den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Vertreterversammlung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. (LV) in allen Belangen, die die Bienenweide und den Natur- und Umweltschutz betreffen. Insbesondere beinhaltet dies folgende Aufgaben:

- Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der alle blütenbesuchenden Insekten ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind
- Verbesserung der Nahrungsgrundlage für alle blütenbesuchenden Insekten in unserer Kulturlandschaft, dem Öffentlichen Bunt und Privatgärten
- Erlangung und Weitergabe von relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bienenweide, Insektenschutz und Natur- Umweltschutz.
- Weiterführung und Weiterentwicklung der Initiative „Blühendes Band durch unser Land“
- Aus- und Fortbildung von Bienenweidefachberaterinnen und -fachberatern
- Erstellung, Weiterentwicklung und Veröffentlichung von Informations- und Schulungsmaterial
- Entwicklung und Angebot von Fachvorträgen zu Bienenweide, Natur- und Umweltschutz
- Gestaltung und Betreuung von Informationsständen bei verschiedenen Veranstaltungen, z.B. Apisticus-Tag, Honigmarkt, Ausstellungen
- Betreuung der Imkervereine und Kreisimkervereine, um deren Tätigkeit anzuregen und zu unterstützen; insbesondere Überblick über aktuelle Lage der Bienenweide (Blühflächen/Naturgärten) in den KIV/IV, (Pilot)projekte anstoßen, planen, begleiten, durchführen



- Unterstützung der KIV im Beirat der Unteren Landschaftsbehörde und bei Gesprächen mit Städten/Gemeinden sowie Landwirten zur Verbesserung der Bienenweide
- Vernetzung mit anderen Interessengemeinschaften (Netzwerk Blühende Landschaft, Naturgarten e.V., Naturschutzverbände, Ameisenschutzwerke NRW etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Bienenweide und des Natur- und Umweltschutzes
- Bearbeitung von Anfragen, die die Bienenweide oder den Natur- und Umweltschutz betreffen

Durch Informationsaustausch und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des FA BiENU soll es diesen ermöglicht werden den Imkerinnen und Imkern im LV sowie der Öffentlichkeit aktuelle Informationen zur Bienenweide und zum Natur- und Umweltschutz zur Verfügung zu stellen. Die Imkerinnen und Imker des LV sollen durch das Wirken der Mitglieder des FA BiENU in die Lage versetzt werden, Bienenweide in einer Umwelt, in der alle blütenbesuchenden Insekten ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind, zu fördern und zu schützen.

Im FA BiENU werden gemeinsame Aktionen und Maßnahmen des LV, der Kreisimkervereine (KIV) und der Imkervereine (IV) zur Förderung der Bienenweide und des Natur- und Umweltschutzes beraten, geplant und umgesetzt.

Der FA BiENU arbeitet eng mit Naturschutzverbänden und Wissenschaftlichen Instituten zusammen, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.

2. Mitglieder

Dem FA BiENU gehören alle Obleute für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz der KIV des LV und die Obfrau bzw. der Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz des LV an. Kreisimkervereine, die keine Obfrau oder keinen Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz haben, entsenden ein interessiertes Mitglied des KIV. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des FA BiENU kann dieses eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der entsprechenden Organisation entsenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des LV können an den Sitzungen des FA BiENU beratend teilnehmen.

3. Obleute für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz der Kreisimkervereine

Nach Möglichkeit sollte jeder KIV eine Obfrau bzw. einen Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz aus dem Kreis der geprüften Bienenweidefachberaterinnen und -fachberater (BWB) der dem KIV angeschlossenen Imkervereine entsprechend § 14 der Rahmensatzungen der KIV des LV gewählt haben.



4. Obfrau bzw. Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz

Der Fachausschuss wählt: Eine Obfrau bzw. einen Obmann und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz. Optional kann er auch beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei Obleuten gebildet wird.

Die Doppelspitze wird nicht verpflichtend paritätisch besetzt. Die Doppelspitze wird immer im Tandem bzw. Team gewählt. Zwei getrennte Einzelwahlen sind nicht zulässig. Jede Person der Doppelspitze ist einzelvertretungsberechtigt. Die Doppelspitze entscheidet selbständig wer die Stimmvertretung in Gremien und Ausschüssen für den Fachbereich wahrnimmt. Bei Interessengegensätzen oder Uneinigkeit ist immer zugunsten der Satzung des LV und den Aufgaben der Geschäftsordnung der FA BiENU zu stimmen.

Die Obfrau oder der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide Natur- und Umweltschutz des Landesverbandes muss bzw. müssen Bienenweidefachberaterinnen oder Bienenfachberater des LV sein. Entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des LV gehört die Obfrau oder der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz dem erweiterten Vorstand des LV an. Sie oder er wird bzw. sie werden durch den FA BiENU in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Vertreterversammlung des LV zu bestätigen. Turnusmäßig finden die Wahlen in dem Jahr statt, in dem entsprechend § 11 der Satzung des LV die oder der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist (1. Jahr). Scheidet die Obfrau bzw. der Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl für die Restamtszeit, bzw. bei der Doppelspitze führt die verbleibende Person das Amt alleine aus. Die Wahlen müssen mindestens acht Wochen vor der entsprechenden Vertreterversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von fünf Tagen der Geschäftsstelle des LV bekannt zu geben.

Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz bereitet die Sitzungen des FA BiENU vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Sie oder er vertritt die Interessen des FA BiENU außerhalb des LV und innerhalb des LV.

Die Obfrau bzw. der Obmann, bzw. die Personen der Doppelspitze, für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz berichtet dem Vorstand des LV über die Arbeit des FA BiENU und über Entwicklungen im Bereich der Bienenweide und des Natur- und Umweltschutzes. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV für Obfrauen und Obmänner sind zu beachten.

Die Regularien der GO gelten entsprechend für die stellvertretende Obfrau bzw. den stellvertretenden Obmann oder die Doppelspitze.

5. Sitzungen

Der FA BiENU trifft sich mindestens einmal jährlich. Auf den Sitzungen sollen neben dem Informationsaustausch zu aktuellen Themen zu Bienenweide, Natur- und Umweltschutz insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung und zum Schutz



von Bienenweide in einer Umwelt, in der die Honigbiene und alle blütenbesuchenden Insekten ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind, erörtert und deren Umsetzung beschlossen werden. An der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitglieder des FA BiENU und ggf. die KIV und die angeschlossenen Imkervereine in geeigneter Weise zu beteiligen.

Die Obfrau bzw. der Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz des Landesverbandes lädt zu den Sitzungen des FA BiENU ein und leitet die Sitzungen.

Der FA BiENU ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des FA BiENU hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des FA BiENU müssen sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Beschlüsse, die sich grundlegend auf den LV, die KIV oder die angeschlossenen Imkervereine auswirken, bedürfen stets der Zustimmung durch die Vertreterversammlung des LV.

Über alle Sitzungen des FA BiENU ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch ein zu wählendes Mitglied des FA BiENU geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist zeitnah zu veröffentlichen.

6. Anträge an Organe des Landesverbandes

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satzung des LV kann der FA BiENU Anträge an die Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen.

Seitens des FA BiENU können auch Anfragen oder Anträge an den geschäftsführenden oder den erweiterten Vorstand des LV durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienenweide, Natur- und Umweltschutz des LV gestellt werden. Diese sind mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle des LV schriftlich einzureichen.

Ostinghausen, den 09.04.2022

gez. Vorsitzender

gez. Obmann für Bienenweide, Natur- u. Umweltschutz